

# Das Münzrecht der Abtei Rheinau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1846-1847)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## XIV. Das Münzrecht der Abtei Rheinau.

Die Abtei Rheinau (lat. Augia, Augia Rheni, Rhinaugia), dem h. Fintanus geweiht, wurde zur Zeit Karls des Grossen vom grössten Grafen im Thurgau, der auf Kyburg wohnte, gestiftet <sup>1)</sup>. Die Erbauung des Klosters fällt in's Jahr 800 <sup>2)</sup>. Rheinau erhielt im Laufe der Zeiten Markt-, Zoll- und Münzrecht, weil die Lage am Rhein vortheilhaft war und mannigfachen Verkehr und Gewinn herbeiführte. Wann sie dasselbe erhalten, wissen wir nicht: dass dieses aber bereits im Jahr 1241 geschehen war, beweist die goldene Bulle von Kaiser Friedrich II., der in jenem Jahr den Abt Burkhard gegen den Kastvogt Diethelm von Krenkingen und dessen Söhne schützte und erklärte, dass dieselben sollen angehalten sein, alles Eigenthum und alle Rechte der Abtei, welche sie an sich gerissen und für sich selbst geltend gemacht hatten, zurückzugeben und namentlich auch das Münzrecht wieder abzutreten, dessen Benutzung sie sich angemasst hatten <sup>3)</sup>. Dieses ist die älteste Urkunde, in welcher das Münzrecht zu Rheinau erwähnt wird; die spätern Kaiser haben dasselbe ebenfalls mit den übrigen Privilegien bestätigt. Kaiser Ruprecht aber verlieh die Münze im Jahr 1408 dem Graf Johann von Habsburg-Laufenburg; er verlieh ihm nemlich erstens: »die Münze zu Laufenburg mit aller zugehorunge als daz von alter herkomen ist, item di graveschaft im Kleggow mit aller zugehorunge als die von alter herkomen ist, item den zolle uff wasser und uff Lande und die münze zu Rinow als daz von alter herkomen ist <sup>4)</sup>.« Graf Johann genoss aber dieses neue Recht nicht lange, denn er starb im gleichen Jahr <sup>5)</sup> und das Münzrecht kehrte wieder an die Abtei Rheinau zurück. Allein es erhob sich darüber langer Streit. Graf Johann hatte eine einzige Tochter hinterlassen, Ursula, die sich mit Rudolf, dem Grafen von Sulz im Kleggau, vermählte <sup>6)</sup>. Graf Alwig, Rudolfs (der a. 1418 starb) Sohn, sprach die Kastvogtei zu Rheinau und das dortige Münzrecht an; der Abt und das Konvent erklärten diese Ansprüche für unbegründet und widerrechtlich <sup>7)</sup>. Graf Alwig liess indessen Münzen prägen, die das Wappen von Rheinau trugen (von denen aber keine mehr vorhanden sind). Auch die spätern Grafen von Sulz thaten dasselbe <sup>8)</sup>. Allein im J. 1622 entschieden endlich die alten Orte der Eidgenossen, als Schutzherren der Abtei seit 1455 <sup>9)</sup>, den Streit. Graf Alwig berief sich zwar Anfangs auf kaiserliche Urkunden, welche das Münzrecht zu Rheinau den Grafen von Sulz zueignen, allein es konnte dargethan werden, dass diese widerrechtlich erschlichen worden, und er sah sich genöthigt, auf seine Ansprüche gänzlich zu verzichten.

1) Müller I. p. 204.

2) Füssli IV. p. 33.

3) Regesten im Archiv für schweizer. Geschichte I. p. 88. a. 1843.

4) Herrgott III. p. 807. S. oben d. Münzrecht v. Laufenburg.

5) Müller II. p. 553.

6) Lex. v. Iseli. s. n. Grafen v. Sultz.

7) Archiv v. Rheinau, Miscellanea von P. Mauricius van der Meer T. II. p. 570. Kirchofer, XV. Neujahrsblatt von Schaffhausen p. 6.

8) In Köhler's Münzbelust. T. 19 p. 121 ist ein Thaler eines Grafen Alwig vom J. 1622 mit dem Bild des h. Fintanus.

9) Müller IV. p. 484.

Wie selten in Rheinau gemünzt wurde, ergibt sich schon daraus, dass die Rheinauermünze nur Einmal erwähnt wird, als nemlich Zürich dieselbe im Jahr 1419 verrüfte. Wir der Burgermeister etc., heisst es in der Urkunde <sup>1)</sup>, haben erkannt als beide arm und rich gröblich geschädigt werden von den münzen die jetz im land umgan, das wir alle neuen münzen mit namen berner solotrer zovinger tünger rinawer, walzhuter und ander münzen die schwächer sind als die unsrigen die jetz geschlagen sind oder noch geschlagen werden, di in unsrer statt wärschaft nit begriffen noch uf unser korn nit geschlagen sind, offentlich in unsrer statt und gebieten verrufen.

Es ist dagegen bekannt, dass in neuerer Zeit Abt Gerold II., Baron von Zurlauben a. 1710 und 1723 goldene und silberne Münzen prägte.

Ich kenne nur einen Bracteaten von Rheinau, der in's 14te Jahrhundert zu gehören scheint.

1. Viereckt, ein Rheinlachs, halbmondförmig gekrümmt, der Kopf nach oben, wie im Wappen der Abtei bei Stumpf lib. 5. p. 81. No. 173. 174.

Wir haben bisher keine andern Bracteaten gefunden, die unbezweifelt nach Rheinau gehören: der Name Augia gibt indessen zu Verwechslungen Anlass, da auch die Abteien Reichenau und Fischingen diesen Namen tragen und daher Bracteaten dieser beiden Abteien auch Rheinau zugeschrieben werden können. Bei manchen Stücken mag es desswegen nie ermittelt werden, wo sie hingehören, und zu diesen zähle ich z. B. dasjenige, welches Beyschlag (p. 132. T. VIII. 1.) nach Reichenau ohne genügenden Grund gewiesen hat.

## XV. Das Münzrecht der Abtei Fischingen.

Die Benediktinerabtei Fischingen (lat. Augia S. Mariae Piscina <sup>2)</sup> oder Augia Piscina), liegt im Kt. Thurgau; ihre erste Stiftung fällt in's 10te Jahrhundert und wird den Grafen von Toggenburg zugeschrieben <sup>3)</sup>. Ob sie das Münzrecht während des Mittelalters besessen habe, bezweifelte ich bisher, da kein Zeugniß hierüber vorhanden ist. Allein es ist ein Bracteate vorhanden, dessen Typus so auffallende Aehnlichkeit mit dem Wappen der Abtei hat, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit derselben zugeschrieben werden darf. Ich hatte denselben früher nach Rheinau, andere nach Reichenau <sup>4)</sup> gesetzt, allein Hr. v. Berstett <sup>5)</sup> hat mich überzeugt, dass mit grösserem Rechte Fischingen als seine Münzstätte angesehen werden kann.

1. Rund, mit Perlenrand, sodann die Umschrift MONETA ABBATIS AVGIENSIS und im innern Kreis 2 horizontal liegende Fische in verkehrter Richtung zwischen 3 Sternen. No. 175. Er gehört

1) Cod. der Stadtkanzlei No. 75. (Schinz.)

2) In einer Urk. a. 1138 steht ad locum Augie Sancte Marie Fishine dictum. (Geschichtsfreund, Mitth. d. hist. V. d. 5 Orte I. 2. p. 375 a. 1844.)

3) Müller I. p. 403.

4) Leitzmann N. Z. 1843. p. 46.

5) In Köhne's Zeitschr. für Münzk. 1844. p. 387.